

**Ergänzende Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM)
der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen
gültig rückwirkend ab 01.01.2020 auf Basis der §§ 87a Abs. 3 b und 87b Abs. 2a SGB V
in der Fassung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes**

(Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 23.06.2020 und vom 27.10.2020)

§ 1

Grundlage und Geltungsbereich

1. Grundlage für die Anpassung der Honorarverteilung sind die mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz eingeführten §§ 87a Abs. 3b und 87b Abs. 2a SGB V. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die vertragsärztlichen Leistungserbringer vor zu hohen Honorarminderungen bei verringerter Inanspruchnahme vertragsärztlicher Leistungen aufgrund von Patientenrückgängen zu schützen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zahlungen sind im Folgenden geregelt. Voraussetzung für diese Zahlungen ist das Weiterbestehen der von der Bundesregierung beschlossenen epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Zahlungen enden mit der Quartalsabrechnung des Quartals in dem dieser Status durch die Bundesregierung aufgehoben wird.
2. Der Geltungsbereich entspricht § 1 Abs. 3 des HVM.

§ 2

Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen

1. Die pandemiebedingte Honorarminderung resultiert aus einer rückläufigen Anzahl an Behandlungsfällen mit persönlichem Arzt-/Patientenkontakt.
2. Die Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet im Rahmen ihres Versorgungsauftrages für die Versorgung von Patienten zur Verfügung zu stehen. Ausgleichszahlungen nach §§ 3 und 4 werden anteilig um die Zahl der Werktage reduziert in denen die Praxis ihre vertragsärztliche Tätigkeit (gemäß § 17 BMV-Ä) nicht fortgeführt hat. Als Nachweis der Fortführung der Tätigkeit gelten dokumentierte und abgerechnete Arzt-Patienten-Kontakte am Behandlungstag. Als Nachweis zählen auch Krankheits- und Abwesenheitstage, höchstens 4 Wochen im Quartal, wenn sich die Praxis vertreten lassen hat und dies der KVHB ordnungsgemäß angezeigt hat.

§ 3

Schutzschirm für extrabudgetäre Leistungen (EGV) - § 87a Abs. 3b SGB V

Mindert sich das GKV-Gesamthonorar einer Praxis um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist diese Honorarminderung in einem Fallzahlrückgang in Folge der Corona-Pandemie begründet, leistet die KVHB rückwirkend zum 01.01.2020 voraussichtlich bis zum 31.12.2020 befristete Ausgleichszahlungen. Diese betreffen ausschließlich Leistungen, die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet werden. Die Ausgleichszahlung ist beschränkt auf eine Höhe, die maximal zur Auszahlung von 90 Prozent des GKV-Gesamthonorars des Vorjahresquartals führt. Praxisbezogene MGV-Bereinigungsleistungen im Abrechnungsquartal zählen im Vorjahresquartal zum EGV-Honorar. Grundlage für die Ausgestaltung dieser Regelungen ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen der KVHB und den Krankenkassen.

§ 4

Schutzschirm für MGV-Leistungen - § 87b Abs. 2a SGB V

1. Die für das jeweilige Quartal zur Verfügung gestellte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) wird zunächst nach den Regelungen des HVM verteilt.
2. Übersteigt die erhaltene MGV die angeforderten Leistungen werden zunächst alle angeforderten Leistungen mit einer Quote von 100 Prozent bewertet.
3. Die Praxen erhalten mindestens 90 Prozent der MGV-Vergütung des Vorjahresquartals. Hierzu werden entsprechende Ausgleichsbeträge gewährt.
4. Für Praxen, die im Vorjahresquartal nicht oder nicht voll umfänglich tätig waren, ist Grundlage für die Berechnung nach Abs. 3 der Arztgruppendurchschnitt des Vorjahresquartals.
5. Praxisbezogene MGV-Bereinigungsleistungen im Abrechnungsquartal werden vom MGV-Honorar im Vorjahresquartal abgezogen. Vergütungen für von der KV organisierten Corona-Ambulanzen werden nicht in die Berechnung einbezogen.
6. Veränderungen bei der Anzahl der Zulassungsfaktoren werden entsprechend berücksichtigt.
7. Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der die Praxis Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält.

§ 5

Salvatorische Klausel

Zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs der genannten Regelungen kann der Vorstand für Einzelfälle besondere Regelungen treffen.

§ 6

Zuschlag für Corona-Abstriche

Als Ausgleich für die Praxen, die Corona-Abstriche vornehmen, wird vom 01.07. bis 31.12.2020 ein Zuschlag auf die EBM-Ziffer 02402 in Höhe von 15,- Euro vergütet. Die Entnahme erfolgt vom Honorarverteilungskonto.

§7

Geltungsdauer

Die Regelungen treten zum 01.01.2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2020.